

JÖRG SPÖRL

Rechtsgeschichte der zweiten Moderne

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts
135*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

135



Jörg Spörl

Rechtsgeschichte der zweiten Moderne

Erik Wolfs Große Rechtsdenker der
deutschen Geistesgeschichte

Mohr Siebeck

Jörg Spörl, geboren 1987; 2014 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln; 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen und Richter auf Probe am Landgericht Offenburg; 2021 Referent im Bundesministerium der Finanzen, Referate für Bankenrestrukturierung, Regulierungsfragen des Bankenwesens, Versicherungswesen.

orcid.org/0009-0008-3090-0452

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 574451081

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2025

ISBN 978-3-16-200272-3 / eISBN 978-3-16-200273-0

DOI 10.1628/978-3-16-200273-0

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2027.

© Jörg Spörl.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für Nelly

Vorwort

Diese Arbeit ist aus meiner tief empfundenen Freude an der Auseinandersetzung mit rechtshistorischen Erzählungen entstanden. Sie hat mich über ein Jahrzehnt begleitet. Die verarbeiteten Texte haben mich immer wieder neugierig werden lassen, mich herausgefordert, haben mich geärgert und mich zweifeln lassen. Ich hoffe, dass die Arbeit ihren Leser*innen etwas von dieser inneren Aufregung vermitteln und im besten Fall auf sie übertragen kann.

Danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Professor Dr. Hans-Peter Haferkamp, vor allem für die Freude, die er mir am Quellenstudium und an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung vermittelt hat sowie für sein großes Vertrauen in einen Doktoranden, der in vielen Dingen eigene Wege gehen wollte.

Spaß an Debatte und methodischer Konzeption durfte ich auch bei Professor Dr. Dan Wielsch erfahren, dem ich insofern viel mehr verdanke als eine zügige Zweitkorrektur.

Fruchtbar diskutieren durfte ich das Konzept meiner Dissertation in der Rheinisch-Westfälischen Graduiertenschule „Recht als Wissenschaft“. Wertvolle Impulse empfing ich zudem auf den Rechtshistorikertagen in Tübingen und Saarbrücken. Besonders dankbar bin ich Professor em. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, Professor em. Dr. Dr. h.c. Alexander Hollerbach, Professor Dr. Casten Fischer, Professor Dr. Helge Dedek und Professor Dr. Marju Luts-Sootak für den anregenden Austausch zu dieser Arbeit.

Meinen Eltern danke ich für die Fürsorge, Ruhe und Geduld, mit der sie die Entstehung dieses Textes begleitet haben. Ich danke auch meinen Schwiegereltern, die mir dabei zur Seite gestanden haben.

Viele Diskussionen habe ich über diese Arbeit in den letzten Jahren mit wunderbaren Menschen geführt; ich denke dankbar an sie zurück.

Dass dieser Text nach all den Jahren erscheinen konnte, habe ich der Liebe und Entschlossenheit meiner Frau zu verdanken.

Berlin, im Juni 2026

Jörg Spörl

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung	1
I. Anliegen der Arbeit	1
II. Forschungsstand	3
III. Gang der Darstellung	4
Erster Teil: Elemente und Strukturen der Großen Rechtsdenker	7
I. Methode: Wonach sucht man im rechtshistorischen Paradigma?	9
II. Der historische Stil der Rechtsdenkererzählung	18
III. Zusammenfassung	82
Zweiter Teil: Geschichten der Geschichte	85
I. Werk des Widerstands oder Legitimation des Nationalsozialismus? Eine politische Verortung	86
II. Das historische Feld und eine pädagogische Literaturgeschichte	105
III. Der dramatisch-organisatorische Einfluss der Soziologie	145
IV. Eine philosophische Lesart der Rechtsdenkererzählung?	181
V. Rechtswissenschaft der zweiten Moderne	208
Gesamtergebnis	347
Verzeichnis der verwendeten Literatur	353
Register	393

Inhaltsverzeichnis

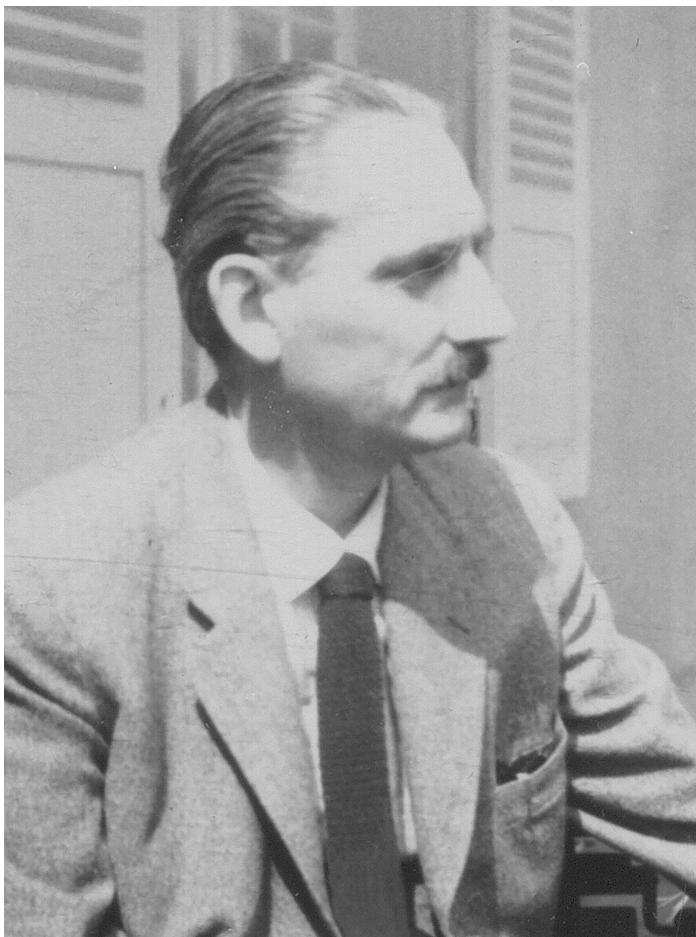
Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
 Einleitung	 1
<i>I. Anliegen der Arbeit</i>	<i>1</i>
<i>II. Forschungsstand</i>	<i>3</i>
1. Zu Erik Wolf	3
2. Zur Geschichte der Rechtsgeschichte des frühen 20. Jahrhunderts	3
<i>III. Gang der Darstellung</i>	<i>4</i>
 Erster Teil: Elemente und Strukturen der Großen Rechtsdenker	 7
<i>I. Methode: Wonach sucht man im rechtshistorischen Paradigma?</i>	<i>9</i>
1. Fragerichtungen der Rechtshistoriografie	9
2. Theoretischer Rahmen	10
a) Formale Auswahlstrukturen (1): Die Bühne und ihre Figuren	12
b) Formale Auswahlstrukturen (2): Die formale Erklärung des Ablaufs	13
c) Formale Auswahlstrukturen (3): Dramaturgie – Geschichte als literarisch gestalteter Text	14
d) Soziologische Würdigung	16
e) Fazit: Paradigmen- und Kategorienfrage der Rechtsgeschichtswissenschaft als historischer Stil	18
<i>II. Der historische Stil der Rechtsdenkererzählung</i>	<i>18</i>
1. Bühne und Figuren: Das historische Feld der Großen Rechtsdenker . .	19
2. Die Dramaturgien der Rechtsdenker: Die Tragödie postmittelalterlicher Kultur und die Komödie des Großen	28
3. Erklärungen historischen Wandels: Organische Entwicklung und Auflösungsprozesse	39
4. Soziologische Würdigung	50
a) Geschichten der Rechtsdenker: „Tradition“ und „Sitte“	52
b) Die großen Synekdochen: „Religion und Politik“	58

c) „Gemeinschaft“	62
aa) Erik Wolfs Konzept der Gemeinschaftstopoi	62
bb) Gemeinschaftstopoi in der Rechtsdenkererzählung	64
III. Zusammenfassung	82
Zweiter Teil: Geschichten der Geschichte	85
I. Werk des Widerstands oder Legitimation des Nationalsozialismus?	
Eine politische Verortung	86
1. Die Großen Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte – nationalsozialistische Ideologie oder Insel der Glückseligen?	87
a) Nationalsozialismus und Rassismus	88
b) Wahrheit und Gerechtigkeit	90
2. Erik Wolf und der Nationalsozialismus: Emphase für den „Führer“	92
3. Enttäuschung ja; Abwendung?	99
4. Weitere „NS-Implantate“?	102
5. Bilanz	105
II. Das historische Feld und eine pädagogische Literaturgeschichte	105
1. Friedrich Gundolf und Erik Wolf	106
2. Fingerzeige poetischer Historiografie	110
a) Wissenschaft und Metaphysik	110
b) Große Gestalten und das Verstehen	114
c) Sprache zwischen Gegenstand und Adressat	121
d) Gemeinschaft als Bund?	123
3. Die pädagogische Funktion des Erzählens	125
a) Erik Wolf und die Bildungsfragen	125
b) Jacob Burckhardt: Erziehung zur Größe durch Historie	127
c) Grisebach: Die Offenheit für das „Du“	130
d) Geheimes Deutschland?	135
4. Bündische Jugend und Gemeinschaft: Der Einfluss der Jugendbewegung	137
a) Jugendbewegung und Erziehung	137
b) Erik Wolf und die Jugendbewegung	139
c) „Generation“ Jugendbewegung	141
5. Resümee	144
III. Der dramatisch-organisistische Einfluss der Soziologie	145
1. Einleitung: Soziologie und Rechtswissenschaft – eine untererforschte Beziehung	146
2. Soziologische Rezeptionen	147
a) Das ‚Freirecht‘	148

b) Soziologische Rechtswissenschaft partout	150
3. Soziologie bei Erik Wolf	155
4. Geschichte und Kultur: Georg Simmels soziologische Geschichtsphilosophie	159
a) Anti-Realismus	160
b) Künstlerisch-poietisches Verstehen des tragischen Kulturwesens . .	164
aa) Synchronistisch	167
bb) Diachronistisch	170
5. Wissenssoziologie	177
6. Ergebnis	180
<i>IV. Eine philosophische Lesart der Rechtsdenkererzählung?</i>	181
1. Neukantianismus: Die vielen Wege zur Wahrheit	182
a) Neukantianische Metaphern	182
b) Die Absicht: Dogmatische Theorie der Erkenntnis	183
c) Rehabilitation der Erkenntnis der Geschichtswissenschaft	184
d) Geschichte und Philosophie	188
e) Zwischenergebnis zum Neukantianismus	191
2. Wilhelm Dilthey: Wahrheit und Weltanschauungen	192
a) Kritizismus vs. Lebensphilosophie	192
b) Diltheys Ziel	193
c) Grundbegriffe der verstehenden Psychologie Diltheys	194
d) Geschichte und Philosophie	195
e) Zwischenergebnis zu Dilthey	197
3. Martin Heideggers radikale Wendung	197
a) Die fundamentalontologische Wende	198
b) Aufgabe einer Revision/Wiederholung der abendländischen Metaphysik	201
c) Sein und Zeit: radikale Geschichtlichkeit des Seins	202
d) Protreptik	205
e) Zwischenergebnis zu Heidegger	206
4. Fazit	207
<i>V. Rechtswissenschaft der zweiten Moderne</i>	208
1. Dialektik	210
a) Dialektik in Erik Wolfs Schriften bis 1939	210
b) Erik Wolf und die Dialektik 1: Der Streit um die methodische Zukunft des Strafrechts	211
aa) Rationalismus gegen Irrationalismus	211
bb) Liberale gegen Autoritäre?	217
cc) Welzels Dialektik des Streits	220
dd) Wolfs Dialektik 1: Dialektik der Streitkultur	223

c) Erik Wolf und die Dialektik 2: Die Stellung der evangelischen Kirche im Nationalsozialismus	225
aa) Kirchen im Nationalsozialismus	225
(1) Kontext Kirchenkampf	226
(2) Kontext Kirchenjuristische Diskussionen	227
bb) Erik Wolfs polare Dialektik	228
cc) Fazit	230
d) Methodik der dialektischen Rechtsfindung?	230
e) Wolfs Dialektik 3: Weitere „dialektische“ Schriften	232
f) Ansätze zu einer dialektischen Rechtswissenschaft	235
aa) Die Göttinger Hegel-Schule	235
(1) Hegelianismus und dialektische Denkform	237
(2) Dialektik als Denkform	237
(3) Systematische Dialektik bei Binder	238
(4) Völkische Dialektik bei Karl Larenz	239
(5) Schönfelds Dialektische Jurisprudenz der religiösen Synthese	242
bb) Rudolf Smend und die Dialektik der Staatswerte	247
cc) Sein und Sollen, Wert- und Wirklichkeitswissenschaft, individualisierendes und konkretisierendes Verfahren:	
Neukantianische Dialektik	253
(1) Emil Lask: Der Neukantianismus ist ein Hegelianismus	254
(2) Max Ernst Mayers „wirklich gewordener Wert“	257
(3) Gustav Radbruchs kulturphilosophisch-überempirische Auslegung	259
(4) Kultur und objektiver Geist bei Julius Binder	261
g) Fazit Dialektik	263
2. Primat der praktischen Philosophie	263
a) Wolfs Primat des Praktischen	264
b) Sprengkraft der Frage: Der Zerfall der Hegel-Schule	267
c) Der strafrechtliche Methodenstreit – praktisch gewendet	272
d) Radbruchs Parteienlehre: Wechselspiel erkenntnistheoretischer und praktischer Perspektiven	273
e) Emil Lask	276
f) Teleologische Strafrechtswissenschaft	277
g) Der Methoden- und Alliterationenstreit der Staatsrechtswissenschaft praktisch gewendet: Reine Rechtslehre oder richtiges Recht?	286
h) Rudolf Stammler und die Wiederentdeckung der praktisch-philosophischen Frage	291
aa) Rechtsrealismus und erkenntnistheoretischer Primat	291
bb) Stammlers „Wiederentdeckung“	296
i) Fazit praktischer Primat	299
3. Gemeinschafts-Topos	299

a) Gemeinschaft bei Erik Wolf	301
aa) Frühe Kontexte 1925 – 1928	302
(1) Recht, Schicksal und Gemeinschaft	302
(2) Der Einzelne und die Gemeinschaft: der Streit um den Überzeugungsverbrecher	304
(a) Die angemessene Strafe für „Verbrechen aus Überzeugung“: Privilegierung des fundamental anders Verbundenen? . . .	304
(b) Die Reaktionen der Strafrechtswissenschaft	306
(c) Wolfs Beiträge	307
(3) Wolfs Schuldlehre	310
bb) Wesen des Täters, Verwaltungsdelikte, Rezension G. Husserl, Allgemeiner Teil des Besonderen Teil	311
(1) „Wesen des Täters“ und „Typen der Tatbestandsmäßigkeit“ .	312
(2) Ausformungen	320
b) Gemeinschaft bei den Neuhegelianern	324
aa) Gemeinschaft neben der abstrakten Person bei Julius Binder . . .	324
bb) Die allumfassende Gemeinschaft bei Karl Larenz	325
cc) Polare Dialektik der Gemeinschaft bei Walther Schönfeld	325
c) Gemeinschaft bei den Phänomenologen	328
aa) Die Entwicklung der Rechtsphänomenologie	328
bb) Gerhart Husserl: Personale Phänomenologie	332
(1) Zugänge zur Welt	332
(2) Der Zugang zum Recht	334
(3) Zugänge zum Recht im Recht	335
cc) Ergebnis zur Phänomenologie	338
d) Gemeinschaft im Neukantianismus	339
e) Fazit	345
4. Ergebnis zur rechtswissenschaftlichen Verortung	346
 Gesamtergebnis	 347
 Verzeichnis der verwendeten Literatur	 353
Register	393



Portrait Erik Wolfs
Universitätsarchiv Freiburg

Einleitung

I. Anliegen der Arbeit

Die Geschichte der neueren Rechtshistoriografie beginnt mit den tiefgreifenden Veränderungen der 1920er Jahre.¹ „Geistesgeschichte“ war das Label, unter dem sie verhandelt wurde. „Geistesgeschichte“ war noch der Sammelbegriff, unter dem die kanonischen Schriften zur Privatrechtsgeschichte², zur Geschichte der Strafrechtspflege³, zur Geschichte der Methodenlehre⁴ sowie zur Geschichte des Naturrechts⁵ entstanden. „Geistesgeschichte“ war schließlich auch der Anspruch, mit dem *Erik Wolf* 1939 als erster den Versuch unternahm, ein „Entwicklungsbild“ des deutschen Rechtsdenkens zu zeichnen.

Für das Verständnis der geistesgeschichtlichen Wende kommt daher *Erik Wolfs* Großen Rechtsdenkern der deutschen Geistesgeschichte eine Schlüsselstellung zu.

Die Epoche wiederum ist für das Rechtsverständnis auch unserer Gegenwart von besonderem Interesse. Das gilt nicht nur aufgrund der vielen Grundlagendiskussionen der Weimarer Jahre, in denen auch die Grenzen wissenschaftlicher Problemlösung überhaupt verhandelt wurden. Viele rechtswissenschaftliche Metaphern wurden hier geprägt. Einige, wie die Täterlehren, sind nur noch als historischer Gegenentwurf zu heutigen Lehren lebendig, andere erfreuen sich weiter großer Beliebtheit. Dies gilt etwa für die Interessenjurisprudenz, die finale Handlungslehre oder die Lehre von den normativen Tatbestandsmerkmalen im Strafrecht. Bleibender Ausgangspunkt staatsrechtlicher Reflexion sind die Schriften *Kelsens*, *Smends* und *Schmitts*. Die Rechtsgeschichte im Besonderen verdankt die Kontur der meisten ihrer großen Erzählungen der geistesgeschichtlichen Phase.⁶

Bei aller Rückschau wird nach wie vor um das Verständnis insbesondere der zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft und der Rechtswissenschaft die-

¹ *Haferkamp*, 2010/II, S. 61–81; *ders.* 2010/I, S. 181–211 (185 ff. ohne konkrete Bezeichnung als „Geistesgeschichte“), *Ogorek*, 1994, S. 12–99, *Liebrecht*, 2018.

² *Wieacker*, 1967.

³ *Schmidt*, 1995.

⁴ *Larenz*, 1991, S. 11–188.

⁵ *Welzel*, 1960.

⁶ Die Schriften von *Larenz*, *Welzel*, *Wieacker* und *Schmidt* sind zwar allesamt nach 1945 erschienen, operieren jedoch mit Konzepten, die vor 1945 geprägt wurden.

ser Zeit gerungen, in der einige der maßgeblichen Schriften – so auch die Rechtsdenkererzählung – erdacht wurden. Für die Fragestellung dieser Arbeit sind die häufig behandelten Fragen von Kontinuitäten und Brüchen, sowohl zwischen der Weimarer Republik und Nazideutschland als auch in Bezug auf das Jahr 1945, von besonderem Interesse. Eine reizvolle Perspektive bieten hierbei Studien an, die die Rechtswissenschaft der 20er und 30er Jahre in ein größeres Narrativ kleiden, das auch Anschlüsse für unsere Gegenwart ermöglicht. Prominent hat *Marietta Auer* vorgeschlagen, die Rechtswissenschaft unter den Funktionsbedingungen einer „zweiten Moderne“ zu betrachten. Während *Auer* einen weiten Bogen spannt, der das Phänomen der zweiten Moderne historisch für mit der Entstehung der Moderne gleichursprünglich erklärt und damit tendenziell mehrere Jahrhunderte abdeckt,⁷ hat *Johannes Liebrecht* das Konzept auf die „junge Rechtsgeschichte“ angewendet, wie er die in den 20er und 30er Jahren einsetzende Reformbewegung tauft.⁸ An diese Studien soll hier angeschlossen und gefragt werden, ob und inwiefern die Erzählung von den „Großen Rechtsdenkern der deutschen Geistesgeschichte“ ein Kind der zweiten Moderne ist, deren Entstehung und erfolgreiche Fortführung bis in die 60er Jahre hinein also aus einer (rechts-)wissenschaftlichen Grundproblematik zu erklären ist.

⁷ *Auer*, 2014, S. 5 ff., 46 schließt sich dabei v. a. an die soziologischen Arbeiten *Ulrich Becks* und *Armin Nassehi* an; auch deren nicht auf die Rechtswissenschaft begrenzte Studien spitzen jedoch die damit verbundene Untersuchung der Verabschiedung der Subjektphilosophie weder historisch (im Sinne eines Ereignisses oder einer Epoche, vor der in bestimmter Weise nicht mehr gedacht oder nach der nur noch radikal Anderes gedacht wurde) noch theoretisch (im Sinne einer klaren konzeptionellen Zuordnung von Diskursteilnehmern als Sprecher einer ersten oder Sprecher einer zweiten Moderne) zu, sondern verwenden das Konzept als Typus, dem Äußerungen zu unterschiedlichen Zeiten mehr oder weniger entsprechen, vgl. allein *Nassehi*, 2006, S. 97: Hegel und Nietzsche reflektieren *beide*, aber in *unterschiedlichen Abstufungen und Richtungen* die Spannungen zwischen Handelndem und Sitte, die Hegel im Subjekt auflöst, was *Nietzsche* verspottet; ebd. S. 155: „Ich habe gezeigt, dass freilich die Subjektphilosophie mehr Soziologie enthält, als man zunächst annimmt“; ebd. S. 159: „zumal die Subjektphilosophie [...] keineswegs so egologisch war, wie es scheint“; hierfür spricht auch die Fassung des Begriffs „reflexiver Modernisierung“, den *Beck*, 1986, S. 14 als nicht abgeschlossenen Prozess beschreibt; das so (ausdrücklich präzisiert) verwendete Konzept der zweiten Moderne soll die Einseitigkeiten vermeiden, die *Haferkamp*, 2017, S. 47 ff. offengelegt hat; insofern bedurfte es jedoch vor allem der Klarstellung, wie sich in der Erwiderung *Marietta Auer*s, 2017, S. 99 ff. zeigt.

⁸ *Liebrecht*, 2018, S. 8 f. bemüht sich dabei um eine „spezifische Bedeutung“ des Begriffs der zweiten Moderne, der weder „Merkmale der sog. ersten Moderne“ beinhalte noch ein „qualitatives Prädikat“ verleihe; für die Zwecke dieser Arbeit kann dahingestellt bleiben, ob *Marietta Auer* und *Ulrich Beck*, an den diese sich, neben *Armin Nassehi*, anschließt, den unterschiedlichen Modernebegriffen solche Prädikate verleihen möchten; sie werden jedenfalls auch hier nicht beansprucht. Eine erste Moderne (und einen Begriff derselben) muss hingegen auch *Liebrecht* logisch voraussetzen; sie kann mit dem Schlagwort der ‚Subjektphilosophie‘ (s. nur *Nassehi*, 2003, S. 89 ff., 126 f.) beschrieben werden, die paradigmatisch im erkenntnistheoretischen „cogito ergo sum“ des Descartes, der freien Ordnung unter der Macht des Leviathan bei Hobbes oder in der harmonistischen Auflösung des subjektiven Geistes im objektiven Geist bei Hegel zum Ausdruck kommt.

II. Forschungsstand

1. Zu Erik Wolf

Erik Wolf ist mehrfach Gegenstand rechtswissenschaftlicher Darstellungen geworden. Sein Werk ist – mit Ausnahme der Rechtsdenkererzählung – eingehend von *Wilhelm Steinmüller* in rechtstheologischer Absicht untersucht und mit den Werken *Hans Dombois*’ und *Johannes Heckels* verglichen worden.⁹ *Lena Foljanty* hat den Fokus deutlich auf die Zeit nach 1945 verlegt und dabei abermals vor allem die Rechtstheologie und die kirchenrechtlichen Schriften *Wolfs* untersucht.¹⁰ Aus der Feder des Wolf-Schülers *Alexander Hollerbach* gibt es gleich mehrere Aufsätze, die sich mit Leben und Werk seines Lehrers beschäftigen.¹¹ Auch *Hollerbach* ist auf *Wolfs* Wirken für die evangelische Kirche und ihr Recht intensiv eingegangen.¹² Weitere Literatur ist dort zusammengefasst. Aus neuerer Zeit ist schließlich das Kapitel zu *Wolf* in *Kai Ambos*’ Geschichte über nationalsozialistisches Strafrecht zu nennen.¹³ Eine tiefere Untersuchung gerade zur „Rechtsdenkererzählung“, wie sie hier vorgelegt werden soll, ist dagegen – obschon von *Hollerbach* zum Desiderat erklärt¹⁴ – bisher nicht vorgelegt worden. Von ihm stammt indes die im Folgenden *en passant* zu prüfende These, die „Großen Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“ seien ein Werk des Widerstands gewesen.¹⁵

2. Zur Geschichte der Rechtsgeschichte des frühen 20. Jahrhunderts

Die Geschichte der Rechtshistoriografie ist in letzter Zeit häufiger Gegenstand auch intensiverer Einzelforschung geworden. Neben den Periodisierungsvorschlägen bei *Ogorek*¹⁶ und *Haferkamp*¹⁷, sowie bei *Senn*¹⁸ zu findenden Hin-

⁹ *Steinmüller*, 1968; vertiefend zur Dialektik von „Christokratie und Bruderschaft“ so dann *Alwast*, 1984.

¹⁰ *Foljanty*, 2013, S. 138 ff.

¹¹ Aktuellster Überblick, der das gesamte Werk anreißt: *Hollerbach*, 2006.; s. ferner *dens.*, 2007, S. 280–305 mit einer Relativierung des Vorwurfs, *Wolf* sei ein „NS-Kronjurist“ gewesen (291 f.).

¹² *Hollerbach*, 2008, S. 47–67.

¹³ *Ambos*, 2019, zu *Wolf* insbes. S. 119–129 mit dem wichtigen Hinweis, dass *Wolf* auch nach 1936 den Nationalsozialismus nicht rundheraus ablehnte; vgl. zu der damit verbundenen Frage nach politischen Verstrickungen der Rechtsdenkererzählung Teil 2.I.

¹⁴ *Hollerbach*, 2006/IV, S. 502, Fn. 75: „Es wäre eine reizvolle Aufgabe, die Geschichte dieses Buches und seiner Aufnahme in der Fachwelt einmal gesondert zu untersuchen und dabei die leitenden Überzeugungen, von denen es ausgeht, zu diskutieren [...]“.

¹⁵ *Hollerbach*, 2006/I, S. 338; zu *Hollerbachs* Rechtsdenker-Interpretation s. sogleich und im zweiten Teil unter I.; hier wird hervorgehoben ein sittlich-religiös fundiertes Rechtsdenken „gegen die ideologische Instrumentalisierung des Rechts im totalen Staat“.

¹⁶ *Ogorek*, 1994, S. 12–99.

¹⁷ *Haferkamp*, 2010/II, S. 61–81.

¹⁸ *Senn*, 1982.

weisen zu Paradigmen, sind in jüngerer und jüngster Zeit auch Monografien erschienen, die sich zentral mit einzelnen Rechtshistorikern¹⁹, teilweise auch mit ihren Erzählungen²⁰ im Kern befassten. Anliegen dieser Arbeit ist es auch, dem in der bisherigen Rechtshistoriografiegeschichte verwendeten Begriff der Geistesgeschichte einerseits Kontur zu verleihen, andererseits dessen Grenzen auszutesten. Dabei wird sich zeigen, dass sich das Neue der geistesgeschichtlichen Methode bei *Wolf* nicht in einer Richtung der Quelleninterpretation oder einer Einseitigkeit des Umgangs mit ihnen angeben lässt.²¹ Vielmehr wird sich herausstellen, dass die „Geistesgeschichte“ bei *Erik Wolf* vielfältige interdisziplinäre Anregungen erhielt und ihre heute vielleicht anschlussfähigste Legitimation von der aufstrebenden Soziologie enthielt.

Von hier aus möchte ich auch neues Licht auf die anti-positivistische²² und anti-liberalistische Grundhaltung werfen, die mehrfach als Markenzeichen von Texten mit einer Formations- oder Entstehungsphase vor 1945 hervorgehoben worden ist. Die Entstehung dieser Gegentendenzen aus einem reflektierten, rationalen Prozess verweist auf eine auch heute noch nicht erledigte Problemkonstellation.

III. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile. Im ersten – die Erzählung zergliedernden – Teil werden die Großen Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte als Text untersucht.

Zunächst bedarf es hierzu der Vergewisserung darüber, wonach eigentlich gesucht wird, wenn ein rechtshistoriografischer Text analysiert wird. Hierfür wird Rechtsgeschichte im Anschluss an *Hayden White* als ein Stück Literatur ernstgenommen. Als ein solches ist Rechtsgeschichte auch und ganz wesentlich Erzählung und schließt daher fiktionale Elemente ein. Dies hat erhebliche Bedeutung für die hier angewendete Methode. Der Umstand, dass sich aus einer Erzählung ein Narrativ herauschälen lässt, ist für sich genommen ein formaler Aspekt, der bei jedem Text dieser Gattung gefunden werden kann. Er kann deshalb nicht Ergebnis der Untersuchung sein. In den Blick kommen stattdessen als erstes eher formale Textelemente: Erstens geht es um die Bühne, die der

¹⁹ *Liebrecht*, 2014; *ders.*, 2016 und *ders.*, 2018, in der *Liebrecht* sich vor allem mit *Franz Beyerle* und *Heinrich Mitteis* beschäftigt.

²⁰ *Winkler*, 2014.

²¹ Seine liebe Mühe mit der Methode *Wolfs* hatte bereits *Landsberg* 1927, S. 598: „Man wird all dies als recht klar entwickelt und im einzelnen sorgfältig beobachtet gerne anerkennen, ohne überall den Formulierungen zuzustimmen oder es als wesentlich neu zugunsten einer neuen Methode begrüßen zu können: auch eine streng evolutionistische Geschichtsmethode könnte doch zu ähnlicher Darstellung führen.“

²² Die Bilder des Positivismus sind bei *Foljanty*, 2013, S. 20 ff. zusammengetragen.

Autor einer Rechtsgeschichte für den Leser gestaltet. Er setzt Figuren ein und schafft einen räumlichen Rahmen für einzelne Handlungen, der erst zur Szene und dann zu Akten, schließlich zu einem Gesamtkontext auswächst. Zweitens geht es um die Erklärungen, die dafür angeboten werden, dass sich aus einer vorangehenden Szene eine spätere ergibt, um die Erklärung historischen Wandels, welche die bestimmenden Mächte der Geschichte und ihre Wirkweise identifiziert. Diese Erklärung wird untermauert durch den Einsatz dramatischer Typen. In der (wertenden) Verknüpfung von Ereignissen und Strukturen können sich so etwa romantische, tragische oder satirische Texte ergeben. Schließlich lässt sich – in einer Geschichte des Rechts womöglich sehr viel klarer als in Erzählungen über andere Sujets – das konkrete Narrativ auf seine soziologischen Implikationen untersuchen.²³ Hier entsteht ein Problem, weil ein Text zu untersuchen ist, der in Zeiten scharfer Zensur und gleichzeitig unter dem Eindruck der nachhallenden und scharf formulierten Ideologiekritik der 20er Jahre entstanden war. Insofern ideologiekritische Haltung selbst durch den Text reflektiert wird, stellt sich die Frage also anders. Sie wird zur Frage nach der Soziologie der Ideologiekritik, zur Frage nach den Entstehungsbedingungen eines sich selbst radikal und bisweilen selbst-zerstörerisch hinterfragenden Denkens.²⁴ Das betrachtete Phänomen ist für die Wende vom 19. in das 20. Jahrhundert als „zweite Moderne“²⁵ beschrieben worden.

Die Erzählung von den Großen Rechtsdenkern der deutschen Geistesgeschichte (nachfolgend: Rechtsdenker-Erzählung) wird sodann anhand des dargelegten Analyserasters untersucht. In Auseinandersetzung mit dem Text selbst werden so die konkrete Gestaltung der Figuren und des erzählerischen Rahmens, der Erklärungen historischen Wandels und deren dramaturgische Einkleidung herauspräpariert. Ein besonderes Gewicht wird auf den soziologischen Leitmotiven der Erzählung liegen.

In einem zweiten Teil werden dann – erzählend-kontextualisierend – die Traditions- und Entwicklungslinien aufgedeckt, in denen die Rechtsdenkererzäh-

²³ Der hier verwendete Begriff des „Soziologischen“ bedarf der Erklärung: Es geht um einen Bereich, der – im Bemühen um ein Verständnis eines Gegenstandes als gesellschaftliches Ereignis – auch durch die Notwendigkeit der Stellung- und Parteinahme zu Fragen des Zusammenlebens geprägt ist, aus dem auch praktische Schlüsse zu ziehen sind; er abstrahiert aber tendenziell vom „Politischen“, zumal vom „Parteipolitischen“.

²⁴ Bei dieser Arbeit ginge es – mit *Nassehi* gesprochen – insofern um die Analyse des soziologischen Diskurses der Moderne, vgl. dens., *Der soziologische Diskurs der Moderne*, Frankfurt am Main 2006, S. 16: „klassisch-kybernetisch [Hervorhebung im Original] gesprochen geht es um den blinden Fleck der Soziologie, nicht mehr um den des Subjekts, das die Soziologie längst dekonstruiert hat.“

²⁵ Zu Begriff und Konsequenzen vgl. *Auer*, 2014, S. 6 ff., 46 ff.; das Konzept kann, als Übertragung der u. a. von *Habermas*, 1985, gemachten Beobachtungen auf das Feld der Privatrechtswissenschaft gesehen werden; Ausgangspunkt ist hier wie dort die mit dem Bewusstsein der Begriffe der Moderne und des Subjekts aus beiden Begriffen selbst entwickelte Kritik an denselben, vgl. *letzteren*, S. 30 ff.

lung verortet werden kann. Hier geht es zunächst um die Impulse, die sie von Nachbardiskursen empfing. Das betrifft die unvermeidliche Frage nach politischen Einflüssen, konkret der nationalsozialistischen Rechtsreform sowie parteiideologischen Denkens. Sodann werden Nachbarwissenschaften näher in den Blick genommen. Einerseits werden die Einflüsse einer Kunstgeschichte nachgezeichnet, die mit erzieherischen Ansprüchen auftrat. Andererseits geht es um die erheblichen Anleihen des Textes bei soziologischen Schriftstellern. Die Rechtsdenkererzählung wird so in den Umschichtungsprozess der Etablierung der Humanwissenschaften und die literarische Moderne eingebettet. Gerade die soziologische Rezeption verweist auf eine Tendenz zu einer Wandlung im Verständnis der Geschichte, die sich für die philosophischen Einflüsse auf *Erik Wolf* reproduzieren lassen: Die kulturelle, weltanschauliche oder existenziale Verstrickung allen Wissens in historisch-kollektive Zusammenhänge verleiht dem Historischen eine Stellung zwischen Vorbehalt und Vorrang gegenüber der wissenschaftlichen Ratio. Darin lässt sich eine Signatur der zweiten Moderne finden, der abschließend für den Bereich der Rechtswissenschaft nachgegangen wird.

Hier werden die ideologischen Leit motive der Erzählung in einen diskursiven Zusammenhang gestellt, der zeigt, dass eine vorschnelle ideologische Zuordnung zu falschen Schlüssen führen würde, denn die Ausgangspunkte dieses Diskurses lagen durchaus nicht in den rechtswissenschaftlichen Debatten post 1933. Diese schrieben – soweit für diese Untersuchung von Bedeutung – Themen und Fragestellungen fort, die sich jedenfalls bis in die Weimarer Republik und teilweise darüber hinaus zurückverfolgen lassen. Dies erklärt auch die weitgehend unveränderte Fortführung der Erzählung in die Zeit der Bundesrepublik hinein. Die Rechtsdenker-Erzählung zeigt sich damit umfassend eingebettet in die Aporien der zweiten Moderne.

Die „Großen Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“ erscheinen so vor dem spannungsreichen Hintergrund der Rechtswissenschaft ihrer Entstehungszeit und als Versuch einer Antwort auf die Herausforderungen einer zutiefst fragwürdig gewordenen Wissenschaft.

Elemente und Strukturen der Großen Rechtsdenker

Als die „Großen Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“ 1939 das erste Mal erschienen, erregten sie die Gemüter der Fachwelt. Das Buch wurde außerordentlich rege besprochen. Nicht nur die Koryphäen der Rechtsgeschichte widmeten sich der Erzählung, die kontrovers diskutiert wurde.

Der Heidelberger Historiker und Soziologe *Carl Brinkmann* befand, die Erzählung sei „zweifelloos ein großer Wurf, der nur nicht ganz zu seinem Ziele gelangt.“¹ „Problemgeschichte und Völkergeschichte“ müssten das Paradigma einer Wissenschaftsgeschichte, die aus „Inhaltsangaben“ bestehe, überwinden helfen, wozu indes *Wolfs* methodisches Rüstzeug für wenig zuträglich erachtet wurde.²

Walther Schönfeld hielt die Rechtsdenker-Erzählung für ein „Meisterwerk“, das „nach Form und Inhalt [...] die höchste Anerkennung verdient.“³ Das an „schönsten Ergebnissen“ überreiche,⁴ „unvergleichliche Werk“ lege man, „in tiefer Dankbarkeit“ „aus der Hand“.⁵

Auch von seinem Lehrer *Gustav Radbruch* erhielt *Wolf* eine Besprechung, die, einiger Differenzen zum Trotz,⁶ weitgehende Übereinstimmung vor allem wegen der „liebvolle[n] wie gerechte[n] Schilderung“ gerade spannungsreicher Abschnitte der Rechtsdenkererzählung signalisierte.⁷

Weitgehend abfällig äußerte sich *Ernst Krieck*, dem die Erzählung zu viel Geist und zu wenig Tat propagierte.⁸ Ihm schien *Wolf* die Verbindlichkeit der Antworten des 19. Jahrhunderts auf die großen Fragen der Gerechtigkeit zu behaupten – eine verdächtige Position in der deutschen rechtswissenschaftlichen Landschaft zu Beginn der 40er Jahre.⁹

¹ *Brinkmann*, 1940, S. 114.

² *Brinkmann*, 1940, S. 115.

³ *Schönfeld*, 1940/I, S. 295.

⁴ *Schönfeld*, 1940/I, S. 292.

⁵ *Schönfeld*, 1940/I, S. 295.

⁶ *Radbruch*, 1990, S. 72–77: sie bezogen sich vor allem auf die rezeptions-, aufklärungs- und positivismuskritischen Anlagen und Wertungen (S. 74 ff.).

⁷ *Radbruch*, 1990, S. 76; die Gefahren der geistesgeschichtlichen Methode habe *Wolf* durch sein Bemühen „die historische Individualität, den Menschen mit seinem Widerspruch zur Geltung zu bringen“ umschifft (72).

⁸ *Krieck*, 1940, S. 62–66: „Führer und Menschenbildner“ seien gefragt, „Rechtsweise und Denkform ergibt sich dann [...] von selbst“ (64 f.).

⁹ *Krieck*, 1940, S. 62: „Es gibt ohne Zweifel heute Zeitgenossen, die verschiedenen Zeitaltern angehören: die einen der Zeit nach 1933, die anderen der Zeit vorher, wozu *Wolf* samt

Die umfangreichste Würdigung empfing die Rechtsdenker-Erzählung von *Hans Brandt*. Auch wenn der jüngere Kollege anerkennend resümierte, „die ‚Großen Rechtsdenker‘“ seien „eine bewundernswerte Leistung“, entzündete sich doch an der Entscheidung *Wolfs* für ein Panorama des *Rechtsdenkens* zu lasten einer Erzählung der *Rechtstat* eine Grundsatzkritik.¹⁰ Scharf forderte *Brandt* von *Wolf* eine Geschichte, die den Leser frei zur politischen Tat mache: „Denn die Göttin des Rechts trägt ein Schwert und keine Leier. Die Rechtsanschauung, die dies vergißt, verdient ihren Namen nicht mehr.“¹¹ Doch die nachfolgende Wissenschaftsgeneration verhielt sich nicht durchweg reserviert. *Johannes Popitz* forderte in seinem Fazit, man müsse „die Meisterschaft verehren, welche Plan und Grundgedanken [einer Darstellung der Entwicklung der deutschen Rechtsanschauung] in trefflicher Weise vorgezeichnet hat.“¹²

Eberhard Schmidt, ebenfalls Strafrechtslehrer mit ausgeprägten rechtshistorischen Ambitionen, maß den „Rechtsdenkern“ so große Bedeutung zu, dass er sie im Literaturbericht 1940 immerhin noch anzeigte, obschon er sich die Würdigung für 1942 aufbewahren musste.¹³ Die Besprechung selbst fiel überbordend zustimmend aus: „[Die Großen Rechtsdenker wollen] wiederholt gelesen, eigentlich nie ganz aus der Hand gelegt werden und [sprechen] zum Herzen nicht weniger als zum denkenden Verstande.“¹⁴ Trotz einiger Nuancierungen hinsichtlich der Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts sowie der Stellung Schwarzenbergs, Thomasius' und Feuerbachs sah *Schmidt* die Erzählung als „hohes Lied auf die Gerechtigkeit“, dem er wünschte, „überall gehört und verstanden [zu] werden.“¹⁵

Spätere Rezensenten äußerten sich zumeist voll des Lobes. Kritik fand sich vor allem bei *Gustav Klemens Schmelzeisen*, der sich eine stärkere Berücksichtigung praktischer Errungenschaften und konkret dogmatischer Denkfiguren wünschte.¹⁶ Andererseits fand sich auch bei ihm das die Rezeption nach der dritten Auflage 1951 prägende, bisweilen überschwängliche Urteil.¹⁷ In der Zeitschrift für

Gierke gehört, der ja trotz seines betonten Deutschrechtlertums in Haltung und Lehre dem Rasseprinzip, das die national-sozialistische Revolution beherrscht, ins Gesicht geschlagen hat. Nein! Die wir eine Schwelle überschritten haben, hören auf die Entscheidungen Adolf Hitlers als des entscheidenden deutschen Rechtsdenkers und Geschichtsgestalters und nicht auf die Parolen Gierkes, der für uns zur Vergangenheit zählt.“

¹⁰ *Brandt*, 1940, S. 135.

¹¹ *Brandt*, 1940, S. 114.

¹² *Popitz*, 1941, S. 177.

¹³ *Schmidt*, 1940, S. 477 f.

¹⁴ *Schmidt*, 1942, S. 500.

¹⁵ *Schmidt*, 1942, S. 506; im Wesentlichen ging es *Schmidt* um eine stärkere Betonung der humanistischen Wirkungen der Rezeption des römischen Rechts und eine rücksichtsvollere Darstellung der von *Wolf* behaupteten geistigen Zersetzung durch die westeuropäische Aufklärung; er selbst würde seine große Erzählung von der Strafrechtspflege einige Jahre später folgerichtig modifizieren.

¹⁶ *Schmelzeisen*, 1955, S. 255 f., indes auch gleich wieder relativierend, vgl. ebd.

¹⁷ *Schmelzeisen*, 1955, S. 254 f.: „Vergegenwärtigt man sich den Umfang einer solchen Auf-

die gesamte Staatswissenschaft konstatierte *Ralf Dreier* zur vierten Auflage, das Werk bedürfe „keiner Empfehlung mehr“.¹⁸ *Erich Fechner* sah in dem „schönen Buch“ eine „einmalige Erscheinung“,¹⁹ ein Anonymus urteilte in der „Friedenswarte“, *Wolf* sei nicht lediglich Fachjurist, sondern auch „Historiker und Schriftsteller von Format“.²⁰ Der Tübinger Ordinarius *Ferdinand Elsener* hob bei der Besprechung der vierten Auflage hervor, das Werk sei „zahllosen Juristen“ zum „hilfreichen Vademecum im Gewoge des juristischen Alltags“ geworden.²¹ *Wolfs* Schüler *Thomas Würtenberger* stellte die „Großen Rechtsdenker“ neben die zweite Auflage von *Wieackers* Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Gemeinsam beschrieben sie den „gelungenen Versuch, eine in großem Stil geschriebene Gesamtdarstellung der Entwicklung deutschen Rechtsdenkens durch die Jahrhunderte darzubieten.“²² Selbst in Frankreich wurde das Buch – unübersetzt – als „ouvrage fondamental“ und „merveilleux outil de travail“ gepriesen.²³

Was hatte *Erik Wolf* geliefert, wodurch ihm auch Jahre später – von keinem geringeren als dem deutschen Doyen der antiken Völkerrechtsgeschichte²⁴ – versichert werden durfte, es gehöre „seit seinem Erscheinen zum festen Bestand der deutschen Rechts- wie Geistesgeschichte“²⁵?

I. Methode: Wonach sucht man im rechtshistorischen Paradigma?

Um die Frage zu beantworten, wovon und auf welche Weise *Erik Wolf* in den „Großen Rechtsdenkern“ erzählte, bedarf es zunächst der Festlegung eines Analyserasters.

1. Fragerichtungen der Rechtshistoriografie

Mit größerem zeitlichem Abstand zwischen dem Untersuchenden und dem Untersuchungsgegenstand werden häufig die ideologischen Implikationen des Texts analysiert. Gerade in Bezug auf die rechtshistorischen Erzählungen, de-

gab, so wird man anerkennen müssen, dass *Wolf* sie nicht nur mit Umsicht, gewissenhafter Genauigkeit und aller gebotenen Vorsicht in Angriff genommen, sondern auch mit einem taktischen Einfühlungsvermögen, überlegener Gestaltungskraft, ja geradezu virtuos bewältigt hat.“

¹⁸ *Dreier*, 1967, S. 569.

¹⁹ *Fechner*, 1953, S. 486.

²⁰ *Anonymus* (W.G.H.), GRD²1951/53, S. 191–192 (192).

²¹ *Elsener*, 1965, S. 296.

²² *Würtenberger*, 1970, S. 131.

²³ *Mesnard*, 1964, S. 123.

²⁴ Zu *Preiser* vgl. *Schmoeckel*, 2001, S. 688f.; *Lüderssen*, 1998, S. 349f.

²⁵ *Preiser*, 1954, S. 374; ganz ähnlich urteilte über die vierte Auflage *Dreier*, 1967, S. 570: „Es hat sich seit langem [...] einen gesicherten Platz im juristischen wie im geistesgeschichtlichen Schrifttum erobert“; s. ferner *Schmelzeisen*, 1955, S. 254.

ren Autoren am rechtswissenschaftlichen Diskurs der 30er und 40er Jahre teilnahmen, ist diese Perspektive beliebt. Sie liegt den Untersuchungen *Rückerts*²⁶ und *Nunweilers*²⁷ über die (germanistische) Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus zugrunde, bildet den Horizont, vor dem *Schmidts* Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege gelesen wird²⁸ und legitimiert schließlich auch die Deutung der Wieackerschen Privatrechtsgeschichte der Neuzeit als „Kampf gegen die Rechtswissenschaft“.²⁹

Einen anderen Ansatz wählen *Haferkamp*,³⁰ *Ogorek*³¹ und *Duwe*³² für die Untersuchung der Rechtsgeschichtswissenschaft. Hier werden Paradigmen herausgearbeitet, wobei anhand der untersuchten Texte thematische, methodische und ideologische Schwerpunkte – oder deren Postulate – definiert werden. Ähnlich verfährt *Liebrecht* sowohl in seinen Biografien zu Heinrich Brunner³³ und Fritz Kern³⁴, aber auch in seiner Arbeit über die „junge Rechtsgeschichte“³⁵. Dieser Zugriff hat gegenüber der vorrangig ideologiekritischen Richtung den Vorteil, unterschiedliche Ebenen an rechtshistorischen Texten in ihrer Eigenständigkeit sichtbar machen zu können. So können Rezeptions- und Kontinuitätspotentiale identifiziert werden, die durch den vereinheitlichenden Blick der Ideologiekritik tendenziell verschleiert werden. Sie lassen unterschiedliche Fragen an einen historiografischen Text zu und geben so Einblick in dessen komplexe Struktur. Jedoch läuft eine allein an den Quellen ausgerichtete Analyse Gefahr, willkürliche Eigenschaften der untersuchten Texte herauszugreifen oder weniger offen für implizite Aspekte zu sein. Diesen Gefahren soll der hier gewählte Ansatz begegnen, indem ein Gerüst entworfen wird, das die Vorteile beider Ansätze kombiniert und ergänzt.

2. Theoretischer Rahmen

Diese Arbeit nähert sich der Erzählung von den großen Rechtsdenkern aus einer Perspektive, die sich um eine Balance zwischen den Anteilen an faktischen Repräsentationen und fiktionalen Elementen bemüht, die prinzipiell aus unterschiedlichen Perspektiven rekonstruiert werden können.³⁶ Mit dieser Perspekti-

²⁶ *Rückert*, 1995, S. 177 ff; tendenziell auch die übrigen Beiträge in diesem Sammelband.

²⁷ *Nunweiler*, 1996.

²⁸ *Hardenberg*, 2009.

²⁹ *Winkler*, 2014.

³⁰ *Haferkamp*, 2010, S. 61–81; *ders.*, 2019, S. 268–284.

³¹ *Ogorek*, 1994, 12–99.

³² *Duwe*, 2014/I, S. 16–48; *ders.*, 2014/II, S. 96–132.

³³ *Liebrecht*, 2014.

³⁴ *Liebrecht*, 2016.

³⁵ *Liebrecht*, 2018.

³⁶ Zur Tradition fiktionaler Geschichtsverständnisse s. etwa *White*, 1978/III, S. 123: „Prior to the French Revolution, historiography was conventionally regarded as a literary art“; s. ferner grundlegend *ders.*, 2015, S. 11 (hier dominiert der Begriff der „poetischen Elemente“,

Register

Apriori, materiale 160f.

Dasein 198ff., 203ff., 333

Dialektik 62ff., 210ff.

Epoché 333

Formativismus 13

Für-sich-sein 343

Gemeinschaft 123, 137ff.

– als politisches Schlagwort 102ff.

– im rechtswissenschaftlichen Diskus
299ff.

– in der Rechtsdenkererzählung 62ff.

Gestalt 114ff., 128f.

In-der-Welt-Sein 204, 318

Komödie 16

Kontextualismus 14

Kraft 112

Makrokosmos 22ff., 41f.

Mechanismus 14f.

Mikrokosmos 173, 194

Mitsein 200, 204

Moderne, klassische 51

Moderne, zweite 2, 6, 132, 208f.

Neukantianismus 182ff.

– im Strafrecht 211ff., 277ff.

– und dialektisches Denken 253ff.

– und Gemeinschaft 339ff.

– und praktische Philosophie 273ff.,
276f.

Organizismus 14

Phänomenologie 212, 216, 301, 312f.

Phänomenologie – im Recht 328ff.

Poesie 72, 110, 121, 129

poetisch *siehe* Poesie

Protreptik 144, 205, 207

Realismus 15, 48, 160ff., 291ff.

Romanze 15

Satire 16

Sein und Sollen 182, 253

Sorge 199f.

Strafrechtswissenschaft, teleologische
277ff.

Strukturverschlingung 232, 254

Teleologie 170f., 297

Tragödie 15

– der Kultur 170ff.

Tropologie 161

Typus 152f., 158, 191, 230f., 319

Verstehen 114ff., 161ff., 194

Wechselwirkung 167, 177

Wert 182ff., 253ff.

Wertbeziehung 188